
| | |
|---------------------------------|--|
| Persistenter Identifier: | 1569907460851_P1893_2 |
| Titel: | Statut für die Diplomprüfungen der Abteilung für Maschineningenieurwesen an der Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart |
| Ort: | Stuttgart |
| Datierung: | 1893 |
| Signatur: | verschiedene Signaturen |
| Strukturtyp: | volume |
| Lizenz: | https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/ |
| PURL: | https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/ image/1569907460851_P1893_2/1/ |
| Abschnitt: | Hauptprüfung |
| Strukturtyp: | chapter |
| Lizenz: | https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/ |
| PURL: | https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/ image/1569907460851_P1893_2/5/LOG_0006/ |

3 *M.* zu entrichten. (Vergl. Sporteltarif vom 16. Juni 1887, No. 57 Ziff. II, Reg.-Blatt S. 218).

§ 10.

In Beziehung auf alles Weitere, namentlich hinsichtlich der Durchführung der Prüfung einschliesslich der Feststellung des Prüfungsergebnisses finden die Bestimmungen der in § 5 bezeichneten Ministerialverfügung Anwendung.

B. Hauptprüfung.

§ 11.

Die Meldung zur Prüfung ist vor dem 15. Februar des Prüfungsjahres bei der Direktion der Technischen Hochschule einzureichen, welche nach vorgängiger gutächtlicher Einvernehmung der Abteilung in Bezug auf die von dem Kandidaten vorgelegten Zeugnisse und Arbeiten über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Kandidaten zu derselben vorladet.

Der Meldung sind beizulegen:

- 1) ein Lebenslauf des Kandidaten,
- 2) das Reifezeugnis der Schule nach Massgabe der Bestimmungen des § 3,
- 3) das Zeugnis über die praktische Werkstattthätigkeit und das während derselben geführte Arbeitsverzeichnis,
- 4) die Ausweise
 - a) über die Ersterung der Vorprüfung,
 - b) über ein im ganzen mindestens $3\frac{1}{2}$ - beziehungsweise $4\frac{1}{2}$ -jähriges Hochschulstudium (§ 4),
 - c) über sittliche Führung,
- 5) von dem Kandidaten nach Ersterung der Reifeprüfung selbstgefertigte Studienzeichnungen.

Die eigenhändige Ausführung derselben muss von der betreffenden Lehranstalt oder auf sonstigem Wege mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein.

Unter diesen Zeichnungen, welche auch bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt werden, müssen sich Darstellungen aus folgenden Gebieten befinden.

I. Für Ingenieure des Maschinenwesens.

Praktische Geometrie: Grösserer Lageplan, Darstellung eines Längenprofils nebst den zugehörigen Querprofilen, Höhenlinienplan; sämtliche Darstellungen nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Kandidaten.

Baukonstruktionslehre: Darstellungen von konstruktiven Einzelteilen und einfachen Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

Maschinenelemente, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Eisenkonstruktionen, sowie Elektrotechnik: Darstellungen und Entwürfe

aus den Gebieten: Maschinenelemente, Wasserkraftmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Arbeitsmaschinen, Eisenbahnmaschinenwesen und Elektrotechnik, ferner nach Massstab gezeichnete Skizze einer eisernen Brücke mit Berechnung, und Entwurf einer eisernen Dachkonstruktion.

Den konstruktiven Darstellungen und Entwürfen sind die Berechnungen der wesentlichen Grössen auf Grundlage der Mechanik beizufügen.

II. Für Ingenieure der Elektrotechnik.

Die unter Ziff. I genannten Darstellungen mit Ausnahme von solchen aus dem Gebiete der praktischen Geometrie sowie der Skizze einer eisernen Brücke mit Berechnung.

§ 12.

Die Prüfung findet im Frühjahr statt.

Dieselbe wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus den betreffenden Lehrern der Technischen Hochschule besteht. Den Vorsitz in derselben führt der Abteilungsvorstand, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 13.

Die Prüfung umfasst:

- 1) die Ausarbeitung eines durch Zeichnungen darzustellenden und eingehend zu begründenden Entwurfs nach gegebenen Bedingungen oder eine an der Hochschule gefertigte wissenschaftliche Arbeit. Der Kandidat hat die Lösung der Aufgabe mit der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt zu versehen, dass sie von ihm ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist;
- 2) die Bearbeitung von Fachaufgaben unter Aufsicht;
- 3) eine mündliche Prüfung.

Inwieweit die Bearbeitung einer Preisaufgabe der Hochschule an Stelle der unter Ziff. 1 verlangten Ausarbeitung angenommen werden darf, entscheidet die Abteilung.

Die Ausarbeitung Ziff. 1 kann der Prüfung nach Ziff. 2 und 3 vorhergehen oder folgen. Die Prüfungskommission wird in dieser Hinsicht auf etwaige, in der Meldungseingabe (§ 11) vorzutragende Wünsche der Kandidaten nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

§ 14.

Die Prüfung (§ 13, Ziff. 2) hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

I. Für Ingenieure des Maschinenwesens.

- 1) Praktische Geometrie,
- 2) Elastizitätslehre, namentlich in Anwendung auf Maschinenelemente,
- 3) Mechanische Technologie,
- 4) Chemische Technologie,

- 5) Baukonstruktionslehre einschliesslich statischer Berechnung der Konstruktionen, sowie Baumaterialienkunde,
- 6) Grundzüge des Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauwesens, mit besonderer Berücksichtigung der Berechnung eiserner Brücken,
- 7) Dampfkessel und die hierauf bezügliche Gesetzgebung,
- 8) Kraftmaschinen,
- 9) Arbeitsmaschinen (Hebezeuge, Pumpen),
- 10) Eisenbahnmaschinenwesen,
- 11) Allgemeine Elektrotechnik,
- 12) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, deutsche Gewerbeordnung und Arbeitergesetzgebung.

II. Für Ingenieure der Elektrotechnik.

Die unter Ziff. I bezeichneten Gegenstände mit der Massgabe, dass die Gebiete Ziff. 1 (Praktische Geometrie) und Ziff. 6 (Grundzüge u. s. w.) entfallen. An die Stelle von Ziff. 11 tritt eine ausgedehntere Prüfung in Elektrotechnik.

§ 15.

Die Prüfungskommission bestimmt bei jeder Aufgabe für die schriftliche Prüfung, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benützt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verletzung dieser Bestimmung schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind, oder von anderen solche Hilfe annehmen.

§ 16.

Die bei der Prüfung als befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterschriebenes und seitens der Direktion beglaubigtes Diplom, welches die Klasse der von dem Kandidaten bewiesenen Befähigung angiebt, ausserdem eine Abschrift des Diploms mit Angabe der in den einzelnen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten. Die Namen der Bestandenen werden durch den Staatsanzeiger und den Jahresbericht der Hochschule veröffentlicht.

§ 17.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen

- Klasse I (obere),
- Klasse II (mittlere),
- Klasse III (untere)

bezeichnet. Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabteilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 18.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Kandidaten eine zur Deckung der Kosten bestimmte Prüfungsgebühr von 30 *M.* zu entrichten; für das Diplom wird die im Sporteltarif vom 16. Juni 1887 No. 57 II. 4 bestimmte Sportel von 3 *M.* für die K. Staatskasse erhoben.

§ 19.

Wer das Diplom als Ingenieur des Maschinenwesens erworben hat, kann durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Elektrotechnik das Diplom als Ingenieur der Elektrotechnik erlangen.

§ 20.

Für diese Ergänzungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20 *M.* zu entrichten, neben der gesetzlichen Sportel von 3 *M.* für das Zeugnis (vergl. § 18).

Prüfungs-Verfahren.

§ 21.

Zu Anfang des Wintersemesters werden durch die Direktion der Technischen Hochschule diejenigen Studierenden, welche sich an der Hauptprüfung beteiligen wollen, aufgefordert, ihre Meldungseingaben bis zum 15. Februar bei der Direktion einzureichen.

§ 22.

Die Eingaben werden von der Direktion dem Vorstand der Maschineningenieurabteilung übergeben, welcher eine Äusserung der letzteren über die Zulassung der Kandidaten (vergl. § 11) und Vorschläge über die Zusammensetzung der Prüfungskommission seitens der Abteilung herbeiführt und der Direktion vorlegt. Über die Zusammensetzung der Kommission beschliesst der Lehrerkonvent. Die Prüfungskommission setzt den Prüfungsplan fest.

§ 23.

Die Referenten stellen in Gemeinschaft mit den Korreferenten die schriftlichen und graphischen Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Fächern (§ 13 Ziff. 1 und 2) fest.

Sämtliche Angehörige der Prüfungskommission einschliesslich des Sekretärs und der etwaigen weiteren Aufsichtsbeamten sind für vollkommene Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 24.

Über die Art und Zeitdauer der Prüfung, sowie über den Wert der einzelnen Prüfungsergebnisse giebt die folgende Zusammenstellung Auskunft.